

Satzung
über die Entschädigung für Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), i.d. Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte/innen und
sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger/innen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen**

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:	<u>Euro</u>
der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin	130,00
der stellv. Stadtbrandmeister/die stellv. Stadtbrandmeisterin	65,00
die Ortsbrandmeister/Orstbrandmeisterinnen der Ortsfeuerwehren	
a) mit Grundausstattung	65,00
b) als Stützpunktfeuerwehr	75,00
die stellv. Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterinnen der Ortsfeuerwehren	
a) mit Grundausstattung	32,50
b) als Stützpunktfeuerwehr	37,50
der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin	50,00
der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin	25,00
der Ortsjugendfeuerwehrwart/ die Ortsjugendfeuerwehrwartin	25,00
der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart/ die stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin	25,00
der Gerätewart/die Gerätewartin	20,00
dazu kommt ein Steigerungsbetrag je Fahrzeug von	5,00
der stellv. Gerätewart/die stellv. Gerätewartin	10,00
der Stadtatemschutzbeauftragte/die Stadtatemschutzbeauftragte	20,00
der Ortsatemschutzbeauftragte/die Ortsatemschutzbeauftragte	20,00
der Stadtsicherheitsbeauftragte/die Stadtsicherheitsbeauftragte	20,00

(2) Nimmt ein/e Funktionsträger/in mehrere Funktionen wahr, erhält er/sie die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und jeweils 50 % der Aufwandsentschädigungen für die weiteren Funktionen.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist einzustellen, wenn das Amt nicht mehr ausgeübt wird, und zwar mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eintritt.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger/die Empfängerin ununterbrochen länger als drei Monate seine/ihre Funktion nicht wahrnehmen kann, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(5) Nimmt der Vertreter/die Vertreterin die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit die für den/die Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt bei der Berechnung außer Betracht. Eine nach § 1 Abs. 1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Verdienstaussfall

(1) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird der durch einen Feuerwehreinsatz und bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen verursachte nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 26,00 Euro je Stunde auf höchstens 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche begrenzt.

(2) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

(3) Verdienstaussfall für Arbeitnehmer/innen regelt das Nds. Brandschutzgesetz.

(4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt. Die Aufwendungen werden bis zur Höhe 7,00 Euro je Stunde für längstens 8 Stunden pro Tag/40 Stunden pro Woche begrenzt.

(5) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr,

- die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
- die keine Ersatzansprüche nach den Abs. (1) und (3) dieser Satzung geltend machen können und
- denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben einen Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 7,00 EUR.

Für die im sonstigen beruflichen Bereich entstandenen Nachteile gilt Abs. (5) entsprechend.

(6) Anstelle von Verdienstaussfall und Reisekosten können die Teilnehmer/innen an technischen Lehrgängen auf Landkreisebene auf Antrag und gegen Vorlage der Teilnehmerbescheinigung jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro je Lehrgang erhalten.

§ 3

Reisekosten

(1) Vom Bürgermeister angeordnete Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des § 98 des Nds. Beamtengesetzes (NBG) für Ehrenbeamte vergütet, sofern nicht von anderer Stelle (z.B. Landesfeuerwehrschule) entsprechende Leistungen erbracht werden. Reisekosten entfallen u.a. für Dienstveranstaltungen, Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Obernkirchen vom 23. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 21. April 2004 außer Kraft.

Obernkirchen, den 19.11.2007

Stadt Obernkirchen


Oliver Schäfer
Bürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg,
Nr. 14/2007, S. 154, am 28.12.2007